

Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose

Was zum Teufel *ist* eine Basisrate?

Bernd Volckart

Der Begriff der Basisrate in der Kriminologie und die Bedeutung dieser Größe für die Kriminalprognose werden erläutert. Dabei wird auf das Verhältnis der Basisrate zu Wahrscheinlichkeitsaussagen und »Ja-Nein-Aussagen« bei der Beurteilung einer Prognose als günstig oder ungünstig eingegangen. Die Beziehungen der Basisrate zu den vier durch die Prognosen verursachten Mengen, zur durch Erfahrung gewonnenen Rückfälligkeitsraten, zu den Prädiktoren und zur Validierung prognostischer Erfahrungssätze werden erörtert.

Schlüsselwörter: Basisrate, prognostische Wahrscheinlichkeitsaussage, prognostische Ja-Nein-Aussage, Bayes'sche Matrix, wahre und falsche Positive, wahre und falsche Negative, Rückfälligkeitsrate, Validierung

The Importance of Base Rates for Prediction of Criminal Behaviour

The author analyses the implications of base rates in prognostic reasoning. The relations of base rates to prognostic statements of probability and to the evaluation whether the prognosis may be considered favourable or unfavorable are discussed, the logical conclusion in prognostic reasoning is juxtaposed to the 2 x 2 contingency table of true and false positives and true and false negatives; relapse rates are distinguished from base rates.

Key words: Prediction of criminal behaviour, statements of probability, base rates, 2 x 2 contingency tables, relapse rates, validity of empirical findings

Wer sich mit Kriminalprognosen befasst, muss sich früher oder später den Problemen stellen, die mit der sog. »Basisrate« von Delikten zusammenhängen. Im Folgenden wird gezeigt, was mit dem in der Methodologie der Kriminalprognosen grundsätzlich unbestrittenen Begriff der Basisrate gemeint ist und welche Bedeutung die Basisrate hat.

Ein Teil der damit zusammenhängenden Fragen lässt sich durch eine Analyse des kriminalprognostischen Denkvorgangs beantworten. Es gibt aber auch Probleme, die aus strukturellen Gründen prinzipiell unlösbar bleiben. Außerdem sind in den Versuchen methodologischer Klärung gelegentlich Denkfehler aufzudecken. Die folgende Untersuchung befasst sich im Rahmen einer Darstellung der Probleme auch mit solchen Fehlern.

I. Wahrscheinlichkeitsaussagen und »Ja-Nein-Aussagen«

Grundlage aller Erörterungen der Kriminalprognose sollte sein, dass Erfahrungswissenschaft nur Wahrscheinlichkeitsaussagen liefern kann. Deshalb ist diese Erkenntnis allen weiteren Darlegungen voranzustellen, man kann sie als erstes kriminalprognostisches Gesetz bezeichnen:

Erfahrungswissenschaftliche kriminalprognostische Aussagen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen – eine sichere Ja-Nein-Aussage über künftiges kriminelles Verhalten ist nicht möglich.

Um diesem Gesetz gerecht zu werden, spricht man zunehmend nicht mehr von der Gefährlichkeit eines Menschen, weil dies als eine positiv feststellbare Eigenschaft missverstanden wer-

den könnte und die außerpersönlichen Umstände unbeachtet lässt, sondern von dem »Risiko« künftiger krimineller Taten.¹

Das wird oft oberflächlich mit der generellen Beschränktheit aller menschlichen Erkenntnismöglichkeiten begründet. Dieses eigentlich triviale Argument lässt sich mit einem einfachen Beispiel veranschaulichen: Wenn ein erfahrungswissenschaftlicher Kriminalprognostiker meinte, die ermittelten Tatsachen sprächen überwältigend eindeutig dafür, dass der Proband weitere rechtswidrige Taten begehen wird, so stünde dieser Eindeutigkeit schon die Möglichkeit eines Unfalls² oder einer schweren Erkrankung entgegen. Im Weiteren wird gezeigt, dass es für die Richtigkeit des oben als erstes kriminalprognostisches Gesetz bezeichneten Satzes eine Reihe struktureller, prinzipiell nicht ausschaltbarer Gründe gibt.

II. Was ist die »Basisrate« eines Delikts?

Die Basisrate ist das Vorkommen von Tätern eines Delikts in einer bestimmten nach allgemeinen Kriterien definierten Menge. Wäre dieses Vorkommen ganz unregelmäßig und sozusagen erratisch, also etwa wenn in einem Jahr in Deutschland über 1000 Morde begangen würden und im nächsten unter 100, so machte es keinen Sinn, eine solche »Rate« überhaupt ins Auge zu fassen. Die Statistiken der bekannt gewordenen Taten sprechen aber dafür, dass Basisraten relativ stabile Größen sind, jedenfalls bei Zugrundelegung genügend großer Zahlen einerseits und innerhalb eines bestimmten gesellschaftlich-kulturellen und zeitlichen Zusammenhangs andererseits. Im Folgenden wird deutlich werden, dass die kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussagen erst infolge dieser relativen Stabilität überhaupt möglich sind.

Ein Beispiel: die Basisrate aller Fälle vorsätzlicher Tötungen

So hält man z. B. die Basisrate für vorsätzliche Tötungen in der Gesamtbevölkerung für mittelfristig relativ stabil. Trotzdem sind konkrete Angaben über diese Rate eigentlich nicht möglich. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nicht die Taten, sondern die der Polizei bekannt gewordenen Verdachtsfälle gezählt. Diese Zahlen unterliegen Zweifeln in beiden Richtungen. In der ersten Richtung ist hier weniger an die Fälle zu denken, in denen der Tod des Opfers schließlich eine andere Erklärung findet, als an die Reichweite von Mittäterschaft, Beihilfe und Versuch und die Abgrenzung zur Körperverletzung mit Todesfolge und ähnlichen Delikten unterhalb der Schwelle der vorsätzlichen Tötung; in der Überschätzung dieser Deliktformen durch die Polizei dürfte auch abgesehen von den Auswirkungen des Zweifelssatzes einer der Gründe dafür liegen, dass die Verurteiltenzahlen deutlich unter denen der Polizeistatistik liegen. In der anderen Richtung ist an das Dunkelfeld zu denken. Im Allgemeinen hält man das Dunkelfeld der vorsätzlichen Tötungen für sehr klein, denn nur wenige bekannt gewordene Tötungen bleiben unaufgeklärt. Dabei bleiben aber gewisse Typen schwer erkennbarer Taten unberücksichtigt, etwa Tötungen von Schwerstkranken, von schwer missgebildeten Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt und erweiterte Suizide durch Frontalzusammenstoß mit dem Auto. Man kann nach alledem die Basisrate für vorsätzliche Tötungen nur größenordnungsmäßig angeben; sie dürfte etwa in der Nähe von 1 o/oo liegen.³ Sie liegt allem Anschein nach in einigen Ländern bis zum Mehrfachen höher.

Basisrate und Tatrate

Die kriminalprognostische Basisrate ist eine Personenrate, keine Tatrate; sie handelt von Menschen, weil ja das Verhalten von Menschen prognostiziert werden soll. Dementgegen handeln die meisten in der Kriminologie ermittelten Raten von Taten, es sind Häufigkeitszahlen. Es ist üblich, die Anzahl der jährlich auf 100.000 der Bevölkerung entfallenden bekannt gewordenen Taten anzugeben, z. B. die Zahl der vorsätzlichen Tötungen (homicide rate). Diese Raten sind zwar für alle Versuche der Annäherung an die Basisraten von Bedeutung, man darf sie aber nicht damit verwechseln. In Tatraten wie der homicide rate kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wie verschieden das Vorkommen von Gewaltkriminalität in verschiedenen Gesellschaften ist. Die homicide rate wird für Deutschland mit 1,2 angegeben, für die USA mit 6,8. In Japan, den Niederlanden und den skandinavischen Ländern ist sie kleiner als in Deutschland, in einigen lateinamerikanischen Ländern und in Afrika südlich der Sahara noch wesentlich höher als in den USA.⁴

Die Basisrate im Hinblick auf Rückfälle

Das gewählte Beispiel der Basisrate vorsätzlicher Tötungen ist für die Kriminalprognosen nur am Rande von Bedeutung. Die für Kriminalprognosen wichtigen Basisraten betreffen nicht die Täter bestimmter Delikte insgesamt, sondern nur Rückfällige. Kriminalprognosen handeln immer nur vom Risiko eines Rückfalls, nicht vom Risiko einer Ersttat, weil Strafrechtspflege sich mit dem staatlichen Handeln *nach* einer rechtswidrigen Tat befasst. Damit soll nicht gesagt werden, die Einbeziehung der Ersttaten sei für die Kriminologie gänzlich uninteressant. Sie kann für politische Entscheidungen durchaus relevant sein, jedoch sind individuelle Kriminalprognosen mit solcher Zielsetzung bisher nicht in nennenswertem Umfang unternommen worden, schon, weil niemand das finanziert.⁵

Die Basisrate bei Ja-Nein-Entscheidungen

Kriminalprognosen der Strafrechtspflege dienen regelmäßig der Entscheidung über Freiheit oder Unfreiheit des Täters.⁶ Die kriminalprognostische Wahrscheinlichkeitsaussage wird also

1 Prentky/Burgess S. 100.

2 Das ist die sog. »Beinbruch-Gegenwirkung«, vgl. Quinsey et al. S. 181.

3 Diese Zahl wird nicht selten verwendet, vgl. Kühl/Schumann R&P 1989, 126.

4 Vgl. Schneider S. 14 f.

5 Davon gibt es Ausnahmen, nämlich die Gefährlichkeitsprognosen bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG, soweit es dabei um Fremdgefährdung durch rechtswidrige Taten i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB geht und der Betroffene solche Taten nicht schon früher begangen hat.

6 Es geht um Anordnungen der freiheitsentziehenden Maßregeln und um Aussetzungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln nach §§ 56, 57, 57a, 67b, 67d Abs. 2 StGB, um das Ausreichen weniger einschneidender Maßnahmen als eines Widerrufs nach § 56f Abs. 2 StGB und um die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe aus Gründen in der Persönlichkeit des Täters nach § 47 StGB.

Kriminalprognosen, die andere Sanktionen als Freiheitsentzug betreffen, beziehen sich auf Entziehungen der Fahrerlaubnis und auf die Maßregeln des Berufs- und Beschäftigungsverbots.

einer *Entscheidung* zugrunde gelegt, sie ist Voraussetzung und Grundlage der Beurteilung der Prognose als »günstig« oder »ungünstig«; und erst diese individuelle Entscheidung erfüllt die gesetzliche Voraussetzung für einen prognostisch begründeten Freiheitsentzug. Damit wird deutlich, dass der kriminalprognostische Denkvorgang sich aus zwei Teilakten zusammensetzt, eben der Wahrscheinlichkeitsaussage einerseits und der Beurteilung als »günstig« oder »ungünstig« andererseits. Diese Teile sollte man nicht miteinander vermischen.

Wird eine Kriminalprognose als ungünstig bewertet, so ist die strafrechtliche Folge Freiheitsentzug oder die Fortsetzung eines bereits laufenden Freiheitsentzugs, wird sie als günstig bewertet, so kommt der Täter frei oder bleibt in Freiheit. Es geht also um eine »Ja-Nein-Entscheidung«. Nun können diese Beurteilungen sich jeweils als richtig oder als unrichtig herausstellen. Es entstehen damit vier Mengen, die sich am besten in der bekannten Bayes'schen Matrix⁷ darstellen lassen.

		Prognose		
		»positiv«	»negativ«	
Wahrheit	Tat, »wenn«	wahre Positive = WP	falsche Negative = FN	WP + FN = alle »Täter«
	keine Tat	falsche Positive = FP	wahre Negative = WN	FP + WN = alle Nichttäter

Abbildung 1: Matrix 1

Die vier Möglichkeiten sind:

- WP = Wahre Positive. Sie weisen das Kriterium »Rückfälligkeit« positiv auf, jedoch tritt dieses im Freiheitsentzug nicht oder nur sehr selten durch Taten während des Vollzugs in Erscheinung.
- FN = Falsche Negative. Diese unzutreffend als kriminell negativ Beurteilten fallen durch Rückfälle auf.
- FP = Falsche Positive. Diese unzutreffend als kriminell positiv Beurteilten bleiben bis zu einer evtl. gesetzlichen Höchstfrist im Freiheitsentzug.
- WN = Wahre Negative. Sie kommen frei und fallen nicht weiter auf.

Bei Freiheitsentzug besteht die Basisrate der Rückfälligkeit danach aus dem Anteil von WP und FN an der Gesamtmenge der mit derselben Zielsetzung kriminalprognostisch Beurteilten. Man darf also nicht nur die Rückfälligen unter den Entlassenen zählen (= FN) sondern muss diejenigen hinzuzählen, die eingesperrt geblieben sind, aber rückfällig geworden wären, wenn man sie freigelassen hätte (= WP); die Basisrate setzt sich hier zusammen aus den Tätern begangener und verhinderter Taten.⁸

Die notwendige Unterscheidung zwischen wahren Positiven und falschen Negativen lässt also erkennen: Während die FN durch ihre Taten auffallen, und man sie dementsprechend zählen kann, bleiben die WP eingesperrt. Dadurch wird ein tückischer Umstand deutlich: Man kann die WP nicht von den FP unterscheiden, denn diese sind ja ebenfalls eingesperrt.⁹ Man kann sie nicht zählen und mithin auch die Basisrate der Rückfälligkeit nicht herausbekommen. Es ergibt sich als zweites kriminalprognostisches Gesetz:

Bei kriminalprognostisch begründetem Freiheitsentzug bleibt die Basisrate der Rückfälligkeit unbekannt.

Es finden sich immer wieder methodologische Untersuchungen, die es unternehmen, an diesem Gesetz vorbei die Basisrate bei Eingesperrten zu ermitteln. Im Folgenden wird auf einige dieser Versuche zurückzukommen sein, zumal es Möglichkeiten einer gewissen Annäherung gibt. Zunächst muss hier mit aller Deutlichkeit herausgestellt werden, dass die Bayes'sche Matrix, da sie den wertend-beurteilenden Teil der Kriminalprognosen als Ja-Nein-Aussagen betrifft, zu den erfahrungswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussagen unmittelbar nichts beitragen kann. Wie im folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird, hängt aber die Verteilung der Mengen innerhalb der Matrix von der Basisrate ab, sodass es angebracht ist, sich weiter damit zu befassen.

Zwei Beispiele: Die Bayes'sche Matrix mit Zahlen ausgefüllt

Ungeachtet des vorerwähnten zweiten kriminalprognostischen Gesetzes findet man die Bayes'sche Matrix nicht selten mit Zahlen ausgefüllt.¹⁰ Allen solchen Beispielen liegen Annahmen zugrunde (»... gesetzt den Fall, dass ...«). Wenn an dieser Stelle ebenfalls solche Beispiele aufgeführt werden, dann soll das nur der besseren Veranschaulichung der logischen Zusammenhänge dienen; gesichert ist es nicht. Zunächst wird in Anlehnung an Kühl/Schumann¹¹ eine Basisrate von 1 o/oo zugrunde gelegt, die wie oben erörtert der Rate für vorsätzliche Tötungen in Deutschland nahe kommt. Die Zahl bedeutet, dass unter 1000 Menschen durchschnittlich einer in seinem Leben einmal eine vorsätzliche Tötung begeht. Gesetzt weiter den Fall, dass unsere Prognosetüchtigkeit und die Fähigkeit der prognostischen Rechtsanwender bei ihren Ja-Nein-Entscheidungen eine Trefferquote von 90 % (Fehlerquote 10 %) haben, ergäbe sich auf 100.000 der Bevölkerung folgende Matrix:

		Prognose		
		»positiv«	»negativ«	
Wahrheit	Tat, »wenn«	WP = 90	FN = 10	WP + FN = 100
	keine Tat	FP = 9990	WN = 89.910	FP + WN = 99.900 100.000

Abbildung 2: Matrix 2

Zunächst wird durch die Matrix deutlich, dass man das Dilemma, neben richtigen Einschätzungen auch Fehler zu machen, nicht auf die zu Unrecht freigelassenen FN beschränken kann. Die Fehlerquote muss sich umgekehrt auch zu Lasten der in Wahrheit ungefährlichen FP auswirken. Da man um die Gefährlichen zu finden alle (hier also 100.000) untersuchen muss, entsteht ein erheblicher Anteil von FP; er ist hier im Verhältnis zu

7 Thomas Bayes (1702–1761), engl. Pfarrer und Mathematiker in Tunbridge Wells. Die Logik der vier Möglichkeiten ist in seinem »Essay Towards Solving a Problem in the Doctrine of Chances« behandelt, der posthum im Jahre 1763 erschien.

8 Prentky/Burgess S. 108.

9 Zu der Frage, ob man denken darf, dass die Eigenschaft »wahrer Positiver« oder eine der anderen Bezeichnungen in der Matrix von vornherein feststeht, vgl. den Abschnitt »Logische Struktur der Kriminalprognose« weiter unten.

10 Kühl/Schumann R&P 1989, 126.

11 Kühl/Schumann R&P 1989, 126.

den WP bedrückend groß, der Anteil der FN daneben recht klein. Dabei ist zugrunde gelegt, dass die Fehlerquote in beiden Richtungen, also im Hinblick auf die Gefährlichen einerseits und die Ungefährlichen andererseits, gleich groß ist. Hierauf wird in dem Abschnitt »Empfindlichkeit und Spezifität« noch näher eingegangen.

Die sich aus der vorstehenden Matrix ergebenden Mengenverhältnisse ändern sich, wenn die Basisrate höher ist. Zur Veranschaulichung wird die Matrix auf eine Basisrate von 60 % umgestellt.¹² Um aber einigermaßen im Bereich des real Möglichen zu bleiben, werden im Folgenden die Mengen der Matrix durch 100 geteilt, also auf eine Gesamtmenge von 1000 bezogen. Am Verhältnis der einzelnen Mengen zu einander ändert sich dadurch nichts. Es ergibt sich folgendes Bild:

		Prognose		
		»positiv«	»negativ«	
Wahrheit	Tat, »wenn«	WP = 540	FN = 60	WP + FN = 600
	keine Tat	FP = 40	WN = 360	FP + WN = 400
				1000

Abbildung 3: Matrix 3

Die Mengenverhältnisse verschieben sich also, sodass das folgende dritte kriminalprognostische Gesetz formuliert werden kann:

Je höher die Basisrate, desto mehr WP im Verhältnis zu den FP und desto mehr FN im Verhältnis zu den WN treten auf; niedrige Basisraten haben die entgegengesetzte Wirkung.

Mit dem Ansteigen des Anteils der kriminell Positiven verkleinert sich also die mit dem zweiten kriminalprognostischen Gesetz bezeichnete Unsicherheit. Der Anteil der falschen Positiven sinkt, der Anteil der falschen Negativen steigt.¹³

Es erscheint lohnend, auf die Mengenverhältnisse genauer einzugehen:

- Der Gesamtanteil der Falschen (FN + FP) ergibt sich aus der Fehlerquote in Bezug auf die Gesamtmenge, auf die Basisrate sich bezieht.
- Das Verhältnis der Falschen (FN + FP) zu den Richtigen (WP + WN) ist gleich dem Verhältnis von Fehlerquote zu Trefferquote.
- Das Verhältnis der Gefährlichen (WP + FN) zu den Ungefährlichen (FP + WN) ist gleich dem Verhältnis der Basisrate zum Rest der Gesamtmenge, auf die sie sich bezieht.
- Sind die Summen der Gefährlichen (WP + FN) einerseits und der Ungefährlichen (FP + WN) andererseits gleich groß, weil die Basisrate 50 % beträgt, so sind bei gleicher Fehlerquote in beiden Richtungen auch die Fehlermengen (FN und FP) gleich groß.
- Bei kleinerer Basisrate als 50 % ist die Menge der Ungefährlichen (FP + WN) größer als die der Gefährlichen (WP + FN). Folglich ist auch die Menge der FP größer als die der FN. Bei einer Basisrate von 10 % und Fehlerquote von 10 % ist das Verhältnis FN zu FP = 1 : 9, bei einer Basisrate von 1 % ist das Verhältnis FN : FP = 1 : 99.

III. Basisrate und Wahrscheinlichkeitsaussage

Vermischung

Wie im vorstehenden Abschnitt ausgeführt, kann man die Bayes'sche Matrix in der Kriminalprognose nur für Ja-Nein-Aussagen über die einzelnen Angehörigen einer der Kriminalprognose unterzogenen Gesamtmenge aufstellen, nicht für die diesen zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitsaussagen. Gleichwohl finden sich Auseinandersetzungen mit der Matrix im Zusammenhang mit dem erfahrungswissenschaftlichen Teil der Kriminalprognosen immer wieder.¹⁴ Manchmal kann man sogar beobachten, dass dies wider besseren Wissens geschieht.¹⁵ Man übergeht das erste kriminalprognostische Gesetz und tut so, als sei die Wahrscheinlichkeitsaussage eine Ja-Nein-Aussage. Anscheinend liegt dem der Gedanke zugrunde, die Wahrscheinlichkeitsaussagen kämen wenigstens ungefähr den Ja-Nein-Aussagen nahe. Da das aber nur ausnahmsweise der Fall ist, leiden die bezeichneten Erörterungen an einem Denkfehler. Sie vermischen, was gedanklich getrennt werden muss und verstricken sich in logischer Wirrnis.

Die Ja-Nein-Aussage ist eine juristische Aussage

Die Anwendung der Bayes'schen Matrix auf die Kriminalprognosen insgesamt geht davon aus, dass beides, die Wahrscheinlichkeitsaussage einerseits und deren Beurteilung als »günstig« oder »ungünstig« andererseits, erfahrungswissenschaftlicher Natur seien.

Das ist ein Irrtum. Kein Erfahrungswissenschaftler kann auf der Grundlage seiner eigenen Wissenschaft sagen, ob eine bestimmte Wahrscheinlichkeitsaussage günstig oder ungünstig ist, also wo der Umschlagspunkt zwischen Ja und Nein liegt. Es handelt sich um eine wertende Beurteilung. Dieser Sachverhalt wird leicht verdeckt, wenn man nur die Ränder der Wahrscheinlichkeiten ins Auge fasst, also nur die sehr hohen oder sehr geringen Wahrscheinlichkeiten eines Rückfalls, denn bei diesen wird es nur gleich lautende Beurteilungen geben. Die wertend-beurteilende Natur der Ja-Nein-Aussagen wird in dem breiten Bereich der weniger eindeutigen und mittleren Wahrscheinlichkeiten deutlich.

Der Umschlagspunkt zwischen günstig und ungünstig ist nicht naturgegeben. Der Rechtsanwender hat die Grundlagen für den Ort des Umschlagspunkts zu ermitteln und diesen dann selbst zu bestimmen.

Erfahrungswissenschaftler tun sich schwer damit, wahrzunehmen, dass juristische Aussagen einer grundsätzlich anderen Systemwelt angehören als erfahrungswissenschaftliche Aussagen. Juristische Aussagen sind nicht einfach nur praktisch und im Übrigen von derselben Art wie die des Erfahrungswissenschaftlers, nur eben ohne dessen Sachkunde. Vereinfacht gesagt gehören sie zum Reich des Sollens und nicht des Seins, zum Normativen, nicht zum Materialen, zum Gedachten, nicht zur Wirklichkeit. Juristen ist diese Unterscheidung eher vertraut, weil allein die Tatsachenseite einer Beweisaufnahme zugäng-

¹² 12 Basisraten von dieser Größenordnung kommen bei gewissen

Auswahlmengen aus der Gesamtmenge von Tätern rechtswidriger Taten vor, z. B. bei den Vollverbüßern i. S. des § 68f StGB.

¹³ Prentky/Burgess S. 110.

¹⁴ Kühl/Schumann R&P 1989, 126; Prentky et al. S. 104 ff.; Gretenkord S. 37.

¹⁵ Vgl. Prentky/Burgess S. 103 einerseits, S. 105, 109 ff. andererseits.

lich ist und weil nur die Rechtsseite im Revisionsverfahren einer Überprüfung aufgrund der Rüge der Verletzung des sachlichen Rechts zugänglich ist.¹⁶

Die Platzierung des Umschlagspunkts, die der Bewertung als »günstig« oder »ungünstig« zugrunde liegt, unterliegt erstens den gesetzlichen Regelungen.¹⁷ Zweitens unterliegt die Platzierung des Umschlagspunkts aber auch Tatsacheneinflüssen, nämlich der Schwere der befürchteten Tat (wieder über die Tatsachengrundlage hinaus eine Sache der Bewertung),¹⁸ der Dauer des bereits erlittenen Freiheitsentzugs¹⁹ und den durch das Wissen über die Bayes'sche Matrix ermöglichten Überlegungen über eine gerechte Verteilung des Fehlerrisikos.²⁰ In der Praxis hängt die Platzierung des Umschlagspunkts oft auch von Vorstellungen über die Opportunität einer Freilassung,²¹ von der Angst vor der Erzeugung eines falschen Negativen sowie bei Vollzugslockerungen und Beurlaubungen von Behinderungen durch die Aufsichtsbehörde ab. Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, dass außerrechtliche Rücksichten illegitim sind. Die Entscheidungen über den Freiheitsentzug sind durch Art. 104 Abs. 2 GG gerade deshalb den nach Art. 92 GG unabhängigen Richtern anvertraut, um sie von sachfremden Gesichtspunkten freizuhalten. Daran müssen sich auch die straf- und maßregelvollzuglichen Rechtsanwender halten, wenn sie über Vollzugslockerungen und Urlaub zu entscheiden haben.

Bestimmung des Umschlagspunkts und Basisrate

Der kriminalprognostische Rechtsanwender hat im Hinblick auf das oben in Abschnitt I erörterte erste kriminalprognostische Gesetz nicht nur damit zu rechnen, dass seine Beurteilungen von Probanden als günstig sich als unzutreffend herausstellen und diese rückfällig werden. Er muss auch damit rechnen, dass seine Beurteilungen als ungünstig im Ergebnis nicht zutreffen. Es gibt also zwei Arten von Fehlern und dementsprechend zwei Arten von Opfern der Kriminalprognose. Die einen Opfer sind diejenigen, die unter der Rückfalltat des FN zu leiden haben, die anderen die FP, die zur Vermeidung solcher Taten Freiheitsentzug erleiden, obwohl sie keine rechtswidrige Tat begehen würden, wenn man sie frei ließe.²²

Die Bayes'sche Matrix lässt erkennen, dass die beiden Fehlerarten ähnlich wie ein System kommunizierender Röhren miteinander zusammenhängen: Wer durch Verschiebung des Umschlagspunkts zwischen günstig und ungünstig eine der Fehlerarten verkleinern will, der produziert damit eine Zunahme der anderen Fehlerart. Wer darauf aus ist, das Risiko der Opfer von FN durch besondere Zurückhaltung in der Bewertung als günstig zu verringern, der produziert eine höhere Zahl von FP. Hält er aber die Erzeugung von FP für schwer erträglich und gibt seinen Skrupeln bei der Einschätzung als ungünstig größeren Raum, so erzeugt er mit der geringeren Rate von FP zugleich mehr FN samt deren Opfern.²³ Dieses Dilemma des Rechtsanwenders lässt sich als ein viertes kriminalprognostisches Gesetz formulieren:

Bei der kriminalprognostischen Beurteilung als günstig oder ungünstig ist Vorsicht in der einen Richtung immer zugleich Rücksichtslosigkeit in der anderen.

Wenn oben in dem Abschnitt »Die Ja-Nein-Aussage ist eine juristische Aussage« ausgeführt ist, der Rechtsanwender habe auch auf eine gerechte Verteilung des Fehlerrisikos abzielen,²⁴ so bedeutet das erstens, dass er nicht durch Verschiebung des Umschlagspunkts eine der Fehlerarten ausschließen darf, denn er würde damit die vom Gesetz gebotene Kriminalprognose hin-

terücks wieder abschaffen. Es bedeutet zweitens, dass er die zwar nicht genau bekannte, aber in ihrer Größenordnung annähernd abschätzbare Basisrate zu berücksichtigen hat. Hier kommt der oben als drittes kriminalprognostisches Gesetz bezeichnete Sachverhalt zum Tragen: *Ein* vermiedener FN entspricht regelmäßig nicht *einem* zusätzlichen FP,²⁵ sondern dieses Verhältnis stellt sich, wie oben im Anschluß an die Matrix 3 ausgeführt ist, bei gleicher Fehlerquote in beiden Richtungen allein bei einer Basisrate von 50 % ein. Ist die Basisrate kleiner, so entfallen mehr FP auf jeden vermiedenen FN, ist sie größer, weniger. In dem oben aufgeführten ersten Beispielfall (Basisrate 1 o/oo) ist das Verhältnis 1 : 999. Oder um bei dem oben verwendeten Bild der kommunizierenden Röhren zu bleiben: Die zusammenhängenden Röhren weisen meistens ganz verschiedene Durchmesser auf.

Die Aufdeckung der Zweiteilung

Dass der kriminalprognostische Denkvorgang außer aus der erfahrungswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussage (Risikoaussage) aus deren juristisch wertender Beurteilung besteht, ist zuerst von Wolfgang Frisch (1983) aufgedeckt worden.²⁶

16 Freilich sind hierbei in der Revisionspraxis durchaus gelegentlich Fehler festzustellen, gerade hinsichtlich der Kriminalprognose, z. B. in den Fällen BGH R&P 1998, 204; OLG Hamburg StV 1996, 606.

17 Den Klauseln der §§ 56, 57, 67b, 67d Abs. 2 StGB über die Aussetzung der Vollstreckung samt den entsprechenden Klauseln des Jugendstrafrechts und des Wehrstrafrechts sowie den vollzugsrechtlichen Klauseln über Vollzugslockerungen und Urlaub.

18 Vgl. ausdrücklich § 57 Abs. 1 S. 2 StGB; Volckart 1997, 49.

19 BVerfGE 70, 297; BVerfG StV 1994, 93; NJW 1998, 2202; Grundlage dieser Rechtsprechung ist das verfassungsrechtliche Erfordernis der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Eingriffe – auch dies eine rechtliche Beurteilung der tatsächlich verstrichenen Zeit.

20 Vgl. Kühl/Schumann R&P 1989, 126; Wagner 1994, S. 233; Volckart 1997, S. 45 ff.

21 Deshalb wird gelegentlich formuliert, es handele sich um eine »politische« Entscheidung, vgl. Endres ZfStrVo 2000, 67; Gretenkord S. 280 ff.

22 Man beruhige sich hierbei nicht mit der Erwägung, die Eingesperrten hätten ja alle eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen, da dürfe man ihr Freiheitsinteresse geringer veranschlagen. Die Rechtfertigung des Freiheitsentzugs kann immer nur entweder die eine Freiheitsstrafe ermöglichende strafrechtliche Schuld oder – bei formeller Aussetzungsreife der Strafe und bei den Maßregeln – die ungünstige Kriminalprognose sein, ein Drittes gibt es nicht.

23 Vgl. Prentky/Burgess S. 114 f.; Volckart 1997 S. 42 ff.

24 Rechtlich handelt es sich dabei um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

25 So aber Kröber NStZ 1999, 593.

26 Frischs Auseinandersetzung (1983) leidet freilich unter dem Mangel, dass er sein Konzept den üblichen Kriminalprognosen als eine rigorose Alternative gegenüberstellt, während es sich in Wahrheit um eine Erhellung allen kriminalprognostischen Vorgehens handelt. Frisch hat damit einen Gegner konstruiert, den es gar nicht gibt.

Inzwischen ist diese Sicht der Dinge in Deutschland so verbreitet, dass man sie als vorherrschend bezeichnen kann.²⁷

In der englischen und nordamerikanischen Kriminologie hält man dagegen weiterhin auch den beurteilenden zweiten Teil des kriminalprognostischen Denkvorgangs fehlerhaft für einen Gegenstand der Erfahrungswissenschaft,²⁸ wie besonders deutlich zum Ausdruck kommt, wenn das Auftreten statistisch orientierter Prognosesachverständiger im Strafprozess als »trial by mathematics« bezeichnet wird.²⁹

Empfindlichkeit und Spezifität

Manche Kriminologen haben sich nicht mit der Untersuchung der Beziehungen von Basisrate und Treffergenauigkeit begnügt, sie unterscheiden zwei Arten von Fehlerquoten, je nachdem, ob es sich um Gefährliche oder um Ungefährliche handelt. Die Treffergenauigkeit im Hinblick auf die Gefährlichen wird als »sensitivity« (Empfindlichkeit), diejenige im Hinblick auf die Ungefährlichen als »specificity« bezeichnet.³⁰ Tatsächlich gibt es kein Gesetz, demzufolge die Erkenntnis kraft der Erfahrungswissenschaftler bei ihren kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussagen immer in beiden Richtungen gleich sein müsse, Verschiedenheit ist hier durchaus möglich. Vor allem aber ist es die Entscheidung des prognostischen Rechtsanwenders und nicht die Wahrscheinlichkeitsaussage, die durch das Zählen der Rückfälle überprüft wird. Gewiss können auch die erfahrungswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsaussagen fehlerhaft sein, etwa wenn einem Probanden ein geringes Rückfallrisiko nachgesagt wird, er in Wahrheit aber ein hohes hat.³¹ Aber man kann die beiden Einflüsse auf das Ergebnis, den Rückfall, meistens nicht auseinander trennen. Deshalb ist die Unterscheidung von Empfindlichkeit und Spezifität wenig sinnvoll. Man kann damit weiter nichts anfangen, weil sie denkfehlerhaft eine durch die erfahrungswissenschaftliche Vorgehensweise festliegende Vorgegebenheit der Fehlerverteilung vortäuscht, während diese in erster Linie von der willentlichen³² Platzierung des Umschlagpunkts durch juristische Entscheidung abhängt. Für diese sind, wie ausgeführt, noch weitere Gesichtspunkte als die Wahrscheinlichkeitsaussage maßgebend.

Logische Struktur der kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussage

Während die Kriminologie ihre Aufgabe der Verbesserung der Kriminalprognosen in immer neuen rückfallstatistischen Untersuchungen und der Erarbeitung immer neuer fragebogenartiger »Instrumente« sieht,³³ wird die Aufdeckung der logischen Grundstruktur der kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussage vernachlässigt. Zur Erhellung des Denkvorgangs wird alles Gewicht auf die Bayes'sche Matrix gelegt, die aber, wie aufgezeigt, auf den ersten Teil des prognostischen Denkvorgangs gar nicht passt, sondern nur auf den zweiten, die beurteilende Ja-Nein-Aussage.

Der prognostischen Wahrscheinlichkeitsaussage liegt ein logischer Schluss, ein kategorialer Syllogismus, zugrunde. Der Denkvorgang besteht aus einem das einschlägige Erfahrungswissen zusammenfassenden Obersatz (der 1. Prämisse), einem den Probanden und seine erwarteten Lebensumstände umfassenden Untersatz (der 2. Prämisse) und der Konklusion. Das lässt sich schematisch anhand der Abbildung 4 veranschaulichen.

Die kriminalprognostische Aussage über den Probanden wird also dadurch gewonnen, dass er einer Menge zugeordnet wird, von der man Erfahrungen über ihr Verhalten hat. Bei

möglichst weitgehender Übereinstimmung der Items aus der Person des Probanden und aus seinen erwarteten Lebensumständen mit denen der in der 1. Prämisse bezeichneten Menge kann man folgern, dass der Proband sich wohl ebenso verhalten wird. Die Berechtigung zu dieser Folgerung ergibt sich aus der Validität der 1. Prämisse, also der begründeten Erwartung, daß die darin zusammengefasste Erfahrung einigermaßen zuverlässig, also die Rate entsprechend stabil ist. Aber warum darf man diese Hoffnung hegen? Man darf es insofern, als der in der 1. Prämisse bezeichnete Erfahrungssatz der Basisrate nahe kommt, denn diese ist, wie in Abschnitt II dargelegt, annähernd stabil.

Die Worte »Wahrer Positiver« und die anderen in der Bayes'schen Matrix hier verwendeten Begriffe dürfen nicht als Bezeichnungen von etwas tatsächlich Vorhandenem verstanden werden. Dass wir mit den künftig auf den Probanden einwirkenden außerpersönlichen Umständen (»Prädiktoren 2. Klasse«) Tatsachen zu berücksichtigen haben, die noch gar nicht bestehen, ihrerseits vorausgeschätzt werden müssen und deshalb nicht nur bloß wahrscheinlich sind, sondern auch noch von der Entscheidung über Freiheit oder Unfreiheit des Probanden abhängen³⁴ und deshalb »im Konjunktiv stehen«,³⁵ hat eine weitere Konsequenz für das Verständnis der Basisrate: Ein »wahrer Positiver« zu sein ist keine Eigenschaft, die ein Proband hat oder nicht hat, es ist eine Rechengröße,³⁶ und das gilt ebenfalls für die anderen Mengen der Matrix. Dementsprechend ist auch die Basisrate eine Rechengröße, nur dass man diesen Begriff nicht dahin missverstehen darf, man könne diese Größe bei gehöriger Bemühung herausbekommen.

Ehe auf die Beziehungen der logischen Struktur des kriminalprognostischen Schlusses zur Basisrate eingegangen wird, ist hier der praktische Wert der Aufdeckung dieser Struktur herauszustellen: Sie ermöglicht es, die Kriminalprognose in das Beweisrecht der Strafprozessordnung einzufügen. Erst durch sorgfältiges Auseinanderhalten der in den beiden Prämissen aufgeführten Tatsachen und ihre Trennung von dem beurteilenden zweiten Teil des kriminalprognostischen Denkvorgangs wird deutlich, dass die Tatsachen der 2. Prämisse nach den Regeln des Beweisrechts zu ermitteln sind und dass insbesondere die in Vergangenheit und Gegenwart liegenden Items, die der Proband sozusagen »mit sich herum trägt«, dem Zweifelssatz »in dubio pro reo« unterliegen, sofern sie dem Probanden un-

27 Vgl. Dahle (2000) S. 83; Endres ZfStrVo 2000, 67 (er bezeichnet die rechtliche Beurteilung als »politisch«); Gretenkord S. 280;

Verrel R&P 2001, 182; Volckart 1997, 50 ff.

28 Prentky/Burgess S. 112 ff., 121 f.; ebenso Bock 1999.

29 Prentky/Burgess S. 103.

30 Vgl. Prentky/Burgess S. 119 ff.; Nedopil S. 242.

31 Vgl. Verrel R&P 2001, 182.

32 Um es mit Schopenhauer zu veranschaulichen: Die juristische Beurteilung der Kriminalprognose als günstig oder ungünstig gehört der »Welt als Wille« an.

33 Deren grundsätzlicher Wert wird hier nicht in Frage gestellt, vgl. den Abschnitt »Basisrate und relevante Prädiktoren« im Folgenden.

34 Bei günstiger Beurteilung und Freilassung kommen von Rechtsanwender planend eingesetzte Maßnahmen wie Bewährungshilfe und Weisungen für die Lebensführung nach §§ 56c, 56d, 68b StGB hinzu.

35 Kühl/Schumann R&P 1989, 126.

36 Vgl. Gretenkords »Ellipsenmodell«, Gretenkord S. 15 f.

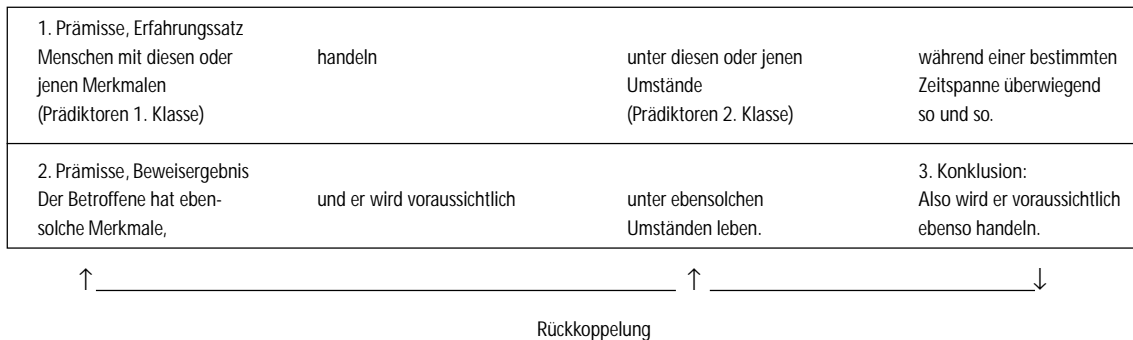


Abbildung 4: Das logische Schema der kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussage

günstig sind,³⁷ während bei den nach einer Entlassung für die Zukunft erwarteten außerpersönlichen Umständen ihre gegenwärtige Tatsachengrundlage positiv feststehen muss.

IV. Erfahrungsrate und Basisrate

So wie man sagt, der Teufel stecke im Detail, so steckt in dem Wort »überwiegend« in der ersten Prämisse des kriminalprognostischen Denkvorgangs eine Rate, die zuweilen mit der Basisrate gleichgesetzt wird.³⁸ Mit diesem Wort wird die Rate zum Ausdruck gebracht, mit der das befürchtete deliktische Verhalten in derjenigen Menge vorkommt, die der erfahrungswissenschaftliche Prognostiker seiner Wahrscheinlichkeitsaussage zugrunde legt. Diese Rückfallrate ist die »Erfahrungsrate«. Auf Bildung und Auswahl der bezeichneten Menge kommt es an, denn das Bestreben des erfahrungswissenschaftlichen Prognostikers muss sein, diese Menge im Hinblick auf bestimmte rechtswidrige Taten und bestimmte Tätertypen nach objektiven Kriterien, den »Prädiktoren«, so zu bilden, dass sie die höchstmögliche Rate von Rückfalltätern aufweist.

Die damit verdeutlichte Erfahrungsrate ist *nicht* die in Abschnitt II dieser Ausführungen bezeichnete Basisrate. Die Erfahrungsrate ergibt sich aus dem Verhalten bekannter Personen, also bekannten Taten, die diese Personen tatsächlich begangen haben.³⁹ Diese Personen sind zählbar. Die Basisrate ist dagegen die Rate von FN + WP innerhalb einer der »Ja-Nein-Entscheidung« über ihre Freiheit unterworfenen Gesamtmenge. Da die WP eingesperrt sind bzw. bleiben, können sie ihre Taten, die in die Basisrate einfließen, gar nicht begehen. Außerdem kann man die WP nicht von den FP unterscheiden. Die Basisrate bleibt also unbekannt.

Selektive Verzerrung

Beim Unterschied zwischen Erfahrungsrate und Basisrate handelt es sich um denselben Sachverhalt, der auch in der Unmöglichkeit zutage tritt, in der dem Erfahrungssatz zugrunde gelegten Menge eine Zufallsauswahl aller Menschen zu haben, die die darin bezeichneten Prädiktoren aufweisen. Diese Menge kann keine reine Zufallsauswahl sein, in der sich die Basisrate widerspiegelt. Dafür sind mehrere Umstände verantwortlich:

- Erstens vollziehen wir an den prognostisch ungünstig Beurteilten Freiheitsentzug, und zwar desto länger, je schwerer die begangenen und die befürchteten Taten sind. Bei den Maßregeln der §§ 63, 66 StGB und bei den lebenslangen Freiheitsstrafen ist dieser Freiheitsentzug unbegrenzt; allein eine günstige kriminalprognostische Beurteilung ermöglicht die Freilassung. Mit der Verhinderung von Rückfalltaten durch Freiheitsentzug wird auch kriminologische Erfahrung verhindert, die Erfahrungen mit Entlassenen sind dementsprechend verzerrt.

- Zweitens ist zu bedenken, dass wir die Täter des Dunkelfelds nicht kennen. Es muss damit gerechnet werden, dass die bekannt gewordenen Täter von allen Tätern eine einseitige Auswahl bilden. In dieser Auswahl dürften nicht nur die weniger intelligenten und gewandten Täter überrepräsentiert sein, sondern auch die Täter der auffälligeren Taten⁴⁰ sowie die Vorbestraften und die psychisch Gestörten, die bevorzugt in das Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden geraten.

Alle Kriminalprognosen sind deshalb der Fehlerquelle der selektiven Verzerrung ausgesetzt; das oben in Abschnitt I angeführte Argument der »Beinbruch-Gegenwirkung« greift zu kurz.⁴¹

In welcher Richtung sich die Fehlerquelle der selektiven Verzerrung auswirkt, kann man nicht abschätzen. Wer meinte, es blieben von allen Tätern gerade die mit einem höheren Rückfallrisiko belasteten unberücksichtigt, sodass die auf solchen Untersuchungen aufbauenden kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussagen allenfalls zu weniger, nicht aber zu mehr Freiheitsentzug führten und folglich unter dem Freiheitsgrundrecht nicht zu beanstanden seien, der dürfte einem Irrtum unterliegen. Er kann sich zwar auf die Überlegung berufen, dass Menschen durch den Freiheitsentzug kriminalprognostisch ungünstigen Prisonierungs- und Stigmatisierungseffekten unterliegen, aber er übergeht damit den Umstand, dass Menschen im Freiheitsentzug älter werden, und das fällt wohl gerade bei

37 BGH StV 1993, 458; StV 1995, 521; OLG Düsseldorf JMBINW 1984, 35; OLG Celle R&P 1992, 32; BayObLG 1994, 35; Volckart 1997, 21 ff. Das wird insbesondere in der nordamerikanischen Kriminologie nicht beachtet, vgl. Quinsey et al. S. 142, 179; Prentky/Burgess S. 116; aber auch Müller-Isberner et al. 1998, S. 12.

38 Gretenkord S. 161 ff.; Prentky/Burgess S. 108.

39 Quinsey et al. S. 178; Prentky/Burgess S. 116 f. zählen hier nicht positiv festgestellte Taten, sondern Tatvorwürfe. Das ist bei der ersten Prämisse nicht grundsätzlich problematisch, führt aber leicht zu Rechtsfehlern in der zweiten Prämisse und in der prognostischen Konklusion.

40 So fallen z. B. Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Familie erheblich weniger auf als außerhalb.

41 Es gibt darüber hinaus eine ganze Anzahl weiterer systematisch unvermeidbarer Fehlerquellen, darunter die »perspektivische« Unsicherheit bei der Vorausschätzung künftiger außerpersönlicher Prädiktoren, den Rückkoppelungseffekt der einmal ausgesprochenen Kriminalprognosen auf das künftige Verhalten des Probanden und die durch das Beweisrecht unvermeidbaren Abweichungen vom unaufgeklärt gebliebenen wahren Sachverhalt.

besonders langem Freiheitsentzug so weit ins Gewicht, dass man bei vielen Betroffenen mit dem gegenläufigen Phänomen des Auslaufens oder des Abbruchs der kriminellen Karriere (»ageing out«) zu rechnen hat.

Man sollte angesichts der vorbezeichneten Fehlerquellen nicht auf die rigoristische Konsequenz verfallen, auf Katamneseuntersuchungen und rückfallstatistische Arbeiten zu verzichten. Das würde nämlich bedeuten, rationale Kriminalprognosen contra legem aufzugeben. Freilich ist es unerlässlich, bei rückfallstatistischen Arbeiten im Auge zu behalten, was man damit tut und was damit zu leisten ist. Insbesondere macht es keinen Sinn, Rückfallraten für Basisraten auszugeben, weil das den wahren Sachverhalt verschleiern; die Rückfallraten oder Erfahrungsraten bilden nur sozusagen einen Ersatz für die systematisch unerreichbaren Basisraten. Von den Möglichkeiten der Annäherung an die Basisraten wird noch in einem besonderen Abschnitt zu handeln sein.

Basisrate und relevante Prädiktoren

Es macht keinen Sinn, nach der Rate für Kriminalität allgemein zu forschen, denn der Hintergrund rechtswidriger Taten ist sehr verschieden. Auch der Blick vom Strafrecht her, also die Frage nach der Rate der verschiedenen im StGB aufgeführten Delikte, ist nicht besonders sinnvoll. Wie der im Abschnitt »Logische Struktur der kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussage« dargestellte kategoriale Syllogismus erkennen lässt, muss die erste Prämisse auch darüber hinaus enger gefasst werden.⁴² Dabei darf man aber nicht übersehen, dass je näher man durch Aufsplitterung in Tatbesonderheiten und eine große Zahl von Prädiktoren in der Person des Probanden im Sinne der zweiten Prämisse kommt, sich die Erfahrungsgrundlage verkleinert und damit die Validität des Erfahrungssatzes vermindert. Solche auf dürftiger Erfahrung beruhende Raten kommen der eigentlich gesuchten Basisrate allenfalls zufällig nahe. Als Leitlinie für den Umfang der einzubeziehenden Items als Prädiktoren kommt das hermeneutische Verstehen der Person des Probanden in Betracht: Er muss für den Prognostiker statt einer willkürlich nebeneinander gestellten Anzahl von Fakten ein sinnvolles Gesamtbild ergeben.⁴³ Freilich lässt sich die Schwierigkeit nicht ausräumen, dass besonders selten vorkommende Delikte eine erfahrungswissenschaftliche Aussage über die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls kaum ermöglichen.

Das Verhältnis der Prädiktoren zur Basisrate

Wer nur Prädiktoren sammelt, ohne sich um die Häufigkeit ihres sonstigen Vorkommens in der bei dem Probanden gegebenen Kombination zu kümmern, der hat für eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls keine rationale Grundlage. Dafür muss er, wie der kriminalprognostische Syllogismus erkennen lässt, den Probanden in eine Menge einordnen, die die gleichen Prädiktoren aufweist, und von der die Rate bekannt ist, mit der die darin zusammengefassten Personen rückfällig geworden sind. Es ist die Nähe der Rückfallrate zur Basisrate und deren relative Stabilität, die die Wahrscheinlichkeitsaussage über den Probanden überhaupt erst ermöglichen.

Hiermit wird zugleich deutlich, dass Basisraten keine irgendeine geartete mystische Existenz besitzen, obwohl sie in einer Gesellschaft relativ stabil sind. Was tatsächlich besteht, sind die in den Menschen vorkommenden Prädiktoren 1. Klasse und die Tatsachen, die für die Vorausschätzung der Prädiktoren 2. Klasse die Grundlage bilden. So gesehen wird auch klar, dass die relative Stabilität der Basisraten nichts Rätselhaftes ist, denn

sie beruhen auf dem Vorkommen der Prädiktoren. Dadurch wird weiter deutlich, dass gewisse Prädiktoren und demzufolge auch gewisse Basisraten stabiler sind als andere. Arbeitslosigkeit als ein Prädiktor im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität und wohl auch im Bereich der auf Drogenabhängigkeit zurückzuführenden Kriminalität ist ersichtlich kurzfristigeren Veränderungen unterworfen als etwa die Ehescheidungshäufigkeit und die Rolle des Mannes in der Familie, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Vorkommen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, aber auch mit dem Vorkommen falscher Verdächtigungen in Bezug auf dieses Delikt, zusammenhängen.

Validierung

Der erfahrungswissenschaftlich eigentlich gebotene Weg der Validierung eines Erfahrungssatzes ist die sog. Kreuzvalidierung. Das lässt sich am besten mit einem Gedankenexperiment erläutern, mit dem das Sprichwort »Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht« auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden soll. Wer Einmüllügnern, wenn es sie denn geben sollte, von Mehrfachlügnern unterscheiden wollte, der müsste damit beginnen, eine große Zahl von Items aus Person und Umgebung von Mehrfachlügnern und von Einmüllügnern zusammenzustellen. Wenn er die übereinstimmenden Items ausscheidet, behält er eine gewisse Zahl von Differenz-Items. Diese können nun entweder Zufallsergebnisse oder tatsächlich Prädiktoren für das Mehrfachlügen sein (oder für das Einmüllügen, wenn die Differenz-Items bei den Einmüllügnern aufgetreten sein sollten). Wenn er seine Untersuchung mit weiteren Mengen von Einfach- und Mehrfachlügnern wiederholte und wieder dieselben Differenz-Items erhielt, so dürfte er beginnen, sie für Prädiktoren zu halten.

Das Gedankenexperiment hat zwei für die Kriminalprognose wichtige Ergebnisse: Erstens ist die Heranziehung von Kontrollmengen notwendig, um Willkür und Zufallsergebnisse auszuschalten.⁴⁴ Zweitens erfordert Validierung Experimente, und solche Experimente können wir im Bereich der Strafrechtspflege nicht oder nur ganz ausnahmsweise machen,⁴⁵ sodass nach einer Alternative gesucht werden muss.

Annäherungen an die Basisrate

Wie oben hervorgehoben, sind Experimente zur Überprüfung ungünstiger kriminalprognostischer Beurteilungen und damit mittelbar auch von Wahrscheinlichkeitsaussagen, mit denen den Probanden ein erhöhtes Risiko von Rückfällen zugesprochen wird, praktisch nicht möglich.⁴⁶ Die Fälle Baxstrom und Dixon,

42 Vgl. Prentky/Burgess S. 113. Eigentlich ist das eine triviale Forderung, denn das Denkschema »Wer lügt, der stiehlt auch« ist offensichtlich unanwendbar. So kann man von heroinabhängigen Räubern her nicht auf das Verhalten pädophiler Sexualtäter schließen.

43 Volckart R&P 1999, 58; Gretenkord S. 276.

44 Vgl. Bock 1998, 119.

45 Zu den Schwierigkeiten solcher Experimente vgl. Schumann (2000).

46 Freiheitsentziehende Maßregeln, deren Vollstreckung nicht nach §§ 67b, 67d Abs. 2 StGB ausgesetzt ist, müssen nach § 463 StPO praktisch ausnahmslos vollstreckt werden. Ähnliches gilt für die Freiheitsstrafen – insbesondere ist auch ein Vollstreckungsaufschub aus wissenschaftlichen Gründen gesetzlich nicht vorgesehen.

in denen in den Jahren 1966 und 1971 die nach ihrem Strafende als gefährlich im psychiatrischen Krankenhaus eingesperrten Patienten der Staaten New York und Pennsylvania aus Rechtsgründen sämtlich entlassen werden mussten, sind nicht wiederholbar.

Annäherungen bei den Freiheitsstrafen

Bei den zeitigen Freiheitsstrafen könnten Rückfalluntersuchungen insofern eine weitgehende Annäherung an die Basisrate erzielen, als man die Rückfallraten der zur Bewährung Entlassenen und der Vollverbüßer zusammen beurteilen könnte. Eine solche Untersuchung würde also nicht nur alle günstig Beurteilten, sondern auch alle ungünstig Beurteilten einbeziehen. Dass man damit aber noch immer nicht die eigentlich interessierende Basisrate vor sich hat, ergibt sich aus Folgendem:

Wie in Abschnitt II auseinander gelegt, werden Kriminalprognosen für die Beantwortung der Frage gebraucht, ob der Proband Freiheitsentzug erleiden soll oder nicht. Diese Frage stellt sich bei der kleineren und mittleren Kriminalität, wo nach § 56 StGB aussetzbare Strafen in Betracht kommen, schon in der Hauptverhandlung, bei der schwereren Kriminalität im Hinblick auf die Aussetzung eines Strafrests nach § 57 StGB während des Strafvollzugs schon bei Eintritt von Restaussetzungsreife und nicht erst am Ende. Vollverbüßer unterscheiden sich von den zur Bewährung Entlassenen nicht nur durch die ungünstige statt günstige kriminalprognostische Beurteilung, sondern zusätzlich durch den erlittenen weiteren Vollzug und die damit verbundenen Alterungs- Prisonierungs- und Etikettierungseffekte. Vollverbüßer haben also eine andere kriminalprognostisch relevante Biografie. Bei Kurzstrafnern wirkt sich das wenig aus, ihre Rückfallrate kommt ihrer Basisrate nahe. Aber je länger die Freiheitsstrafen, mit desto größerer Abweichung ihrer Rückfallrate von der Basisrate muss gerechnet werden.

Annäherungen bei den Maßregeln

Bei den Maßregeln der §§ 63, 66 StGB und auch bei den lebenslangen Freiheitsstrafen liegen die Dinge anders, denn hier kommen (mit zahlenmäßig geringfügigen Ausnahmen wegen Unverhältnismäßigkeit) nur prognostisch günstig Beurteilte frei. Rückfalluntersuchungen zielen deshalb lediglich auf das Verhältnis der FN zu den WN ab, die WP und FP können sie nicht erreichen.

Das macht Rückfalluntersuchungen natürlich nicht überflüssig, jedoch sollte die dabei gefundene Rate nicht als Basisrate ausgegeben werden, wie es immer wieder geschieht.⁴⁷ In der groß angelegten Arbeit von Gretenkord (2001)⁴⁸ ist das Problem immerhin gesehen; der Autor meint, die Vermutung sei »nicht abwegig«, dass hier zwischen den Entlassenen und den Nichtentlassenen kein Unterschied bestehe. Das ist aber eine nicht zu rechtfertigende Annahme, sie läuft darauf hinaus, dass die über die entlassenen Maßregelpatienten erstatteten klinisch-prognostischen Gutachten und die darauf aufbauenden Beurteilungen der Strafvollstreckungskammer völlig irrelevant waren, sodass man geradeso gut auch hätte eine Münze werfen oder alle entlassen können. Auch wenn man zwischen den kriminalprognostischen Wahrscheinlichkeitsaussagen einerseits und den juristisch-beurteilenden Entscheidungen über günstig und ungünstig andererseits gehörig unterscheidet und sich darüber im Klaren ist, dass man die Qualität der Ersteren durch Rückfalluntersuchungen nicht unmittelbar messen kann,⁴⁹ gibt es keinen Grund für die Behauptung, die »klinischen« Prognose-

gutachten seien so schlecht, dass sie über Zufallstreffer nicht hinaus gelangten und eigentlich nichts anderes seien als (teures) Theater.

Validierungsersatz

Der Versuch, bei den freiheitsentziehenden Maßregeln Basisraten für die zu prognostizierende Kriminalität zu finden, wird aufgegeben werden müssen. Trotzdem erscheint es möglich, auf dem Weg zu rationalen Kriminalprognosen auch hier Fortschritte zu erzielen. Das kann aber nicht allein über die Ermittlung von Rückfall-Raten geschehen. Vielmehr muss es das Ziel der Rückfalluntersuchungen sein, immer wieder Items aufzuspüren, die als Prädiktoren in Betracht kommen. Man wird sie dann als valide ungünstige Prädiktoren behandeln dürfen, wenn sie bei Rückfälligen signifikant häufiger vorkommen als in der Vergleichsmenge der Nichtrückfälligen. Als valide günstige Prädiktoren kommen hingegen Items in Betracht, die sich gehäuft bei den Nichtrückfälligen, nicht aber bei den Rückfälligen finden. Dementgegen haben Untersuchungen, die sich auf die Rückfälligen beschränken, nur einen sehr beschränkten Wert.

V. Nutzen der Basisrate

Die Basisrate ist nach alledem eine Rate des Vorkommens von Tätern begangener und verhinderter rechtswidriger Taten, deren Vorhandensein wir kennen, aber nicht deren Größe. Das methodologische Wissen über Basisraten ist nicht geeignet, die Zuversicht der Erfahrungswissenschaftler im Hinblick auf die Qualität ihrer Wahrscheinlichkeitsaussagen zu steigern. Den kriminalprognostischen Rechtsanwender, der über Freiheit oder Unfreiheit zu entscheiden hat, sollte dieses methodologische Wissen bei seiner Abwägung selbstkritischer und sorgfältiger machen.

Literatur

- BOCK, M. (1998): Qualitative und Quantitative Forschungsansätze in der Kriminologie. In: KRÖBER, H.-L./DAHLE, K.-P. (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Heidelberg, S. 119.
- BOCK, M. (1999): Lebensgeschichte und Kriminalprognose, Geschichte und Gegenwart 1999, S. 51.
- BREMER INSTITUT FÜR KRIMINALPOLITIK (Hrsg.) (2000): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen. Bremen.
- ENDRES, J. (2000): Die Kriminalprognose im Strafvollzug. ZfStrVo 2000, 67.
- FRISCH, W. (1983): Prognoseentscheidungen im Strafrecht: zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg u. a.
- GRETENKORD, L. (2001): Empirisch Fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB – EFP-63. Bonn.
- KRÖBER, H.-L. (1999): Gang und Gesichtspunkte der

47 Quinsey et al. S. 147; Gretenkord S. 27.

48 Vgl. auch die Besprechung in diesem Heft S. 130; ebenso Quinsey et al. S. 144.

49 Volckart R&P 1999, 58.

- kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. NStZ 1999, 593.
- KÜHL, J./SCHUMANN, K. F. (1989): Prognosen im Strafrecht. Probleme der Methodologie und Legitimation. R&P 1989, 126.
- MÜLLER-ISBERNER, R. et al. (1998): Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20 (Version 2 – D1). Institut für Forensische Psychiatrie Haina.
- NEDOPIL, N. (2000): Forensische Psychiatrie. 2. Aufl., Stuttgart u. a.
- PRENTKY, R. A./BURGESS, A. W. (2000): Forensic Management of Sexual Offenders. New York u. a.
- QUINSEY, V. L./HARRIS, G. T./RICE, M. E./CORMIER, C. A. (1998): Violent Offenders. Appraising and Managing Risk. Washington D.C.
- SCHNEIDER, H. J. (2001): Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster u. a.
- SCHUMANN, K.F. (2000) in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpolitischen Maßnahmen sein? Bremen, S. 34.
- VERREL, T. (2001): Strafrechtliche Haftung für falsche Prognosen im Maßregelvollzug? R&P 2001, 182.
- VOLCKART, B. (1997): Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung. München.
- VOLCKART, B. (1999): Zur Bedeutung des hermeneutischen Verstehens in der Kriminalprognose. R&P 1999, 58.
- WAGNER, B. (1994): in: SAAGE, E./GÖPPINGER, H.: Freiheitsentziehung und Unterbringung. 3. Aufl., München.

Anschrift des Verfassers

*Bruchholziesen 11 E
30938 Burgwedel*